

LAND	Zeitweilige Zulassung – registriertes Pferd	
	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
	<p>^{(3)oder} [anhand einer nicht eher als 7 Tage nach Beginn der Isolierung am (<i>Datum einfügen</i>) entnommenen Blutprobe mit negativem Befund einem IgM Bindungs-ELISA-Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Japanischen Enzephalitis unterzogen und blieb bis zum Versand vor Vektorinsekten geschützt.]]</p> <p>^{(3)oder} [wurde mindestens 21 Tage und höchstens 12 Monate vor dem Versanddatum mit einer vollständigen Erstimpfung und einer Auffrischungsimpfung gemäß den Herstellerangaben gegen Japanische Enzephalitis geimpft.]]</p> <p>^{(3)(7)entweder} [II.3.9 Das Tier wird aus einem der Statusgruppe E zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet, und es wurde einem serologischen Test auf Afrikanische Pferdepest gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/156/EG unterzogen, der von demselben Labor und an demselben Tag durchgeführt wurde</p> <p>^{(3)entweder} [anhand von zwei Blutproben, die im Abstand von 21 bis 30 Tagen am (<i>Datum einfügen</i>) und am (<i>Datum einfügen</i>) entnommen wurden, wobei die zweite Probe in den zehn Tagen vor dem Versanddatum entnommen wurde,</p> <p>^{(3)entweder} [jeweils mit negativem Befund.]]</p> <p>^{(3)oder} [mit einem positiven Befund bei der ersten Probe und</p> <p>^{(3)entweder} [einem negativen Befund bei der zweiten Probe im Rahmen eines Erreger-Identifizierungstests gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/156/EG.]]]</p> <p>^{(3)oder} [beide Proben wurden in einem Virusneutralisationstest gemäß Kapitel 2.5.1 Nummer 2.4 der Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere (Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals) der OIE getestet, wobei der Antikörpertiter nicht mehr als zweifach anstieg.]]]</p> <p>^{(3)oder} [anhand einer Blutprobe, die am (<i>Datum einfügen</i>), d. h. in den 21 Tagen vor dem Versanddatum, entnommen wurde; zudem ist das Versandland oder der Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands von der OIE als amtlich frei von der Afrikanischen Pferdepest anerkannt.]]</p>	
	<p>^{(3)(7)oder} [II.3.9 Das Tier wird aus einem der Statusgruppe F zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet und</p> <p>^{(3)entweder} [wurde einem serologischen Test auf Afrikanische Pferdepest gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/156/EG unterzogen, der von demselben Labor und am selben Tag anhand von zwei Blutproben durchgeführt wurde, die im Abstand von 21 bis 30 Tagen am (<i>Datum einfügen</i>) und am (<i>Datum einfügen</i>) entnommen wurden, wobei die erste Probe spätestens 7 Tage nach der Einstellung in die vektorgeschützte Quarantäne und die zweite Probe innerhalb von 10 Tagen vor dem Versanddatum entnommen wurden,</p> <p>^{(3)entweder} [jeweils mit negativem Befund.]]</p> <p>^{(3)oder} [mit einem positiven Befund bei der ersten Probe und</p> <p>^{(3)entweder} [einem negativen Befund bei der zweiten Probe im Rahmen eines Erreger-Identifizierungstests gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/156/EG.]]]</p> <p>^{(3)oder} [beide Proben wurden in einem Virusneutralisationstest gemäß Kapitel 2.5.1 Nummer 2.4 der Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere (Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals) der OIE getestet, wobei der Antikörpertiter nicht mehr als zweifach anstieg.]]]</p>	

LAND	Zeitweilige Zulassung – registriertes Pferd	
	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
	<p>⁽³⁾oder [wurde einem serologischen Test und einem Erreger-Identifizierungstests auf Afrikanische Pferdepest gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/156/EG mit jeweils negativem Befund unterzogen, wobei die Tests anhand einer Blutprobe durchgeführt wurden, die spätestens 28 Tage nach dem Datum der Einstellung in die vektorgeschützte Quarantäne und innerhalb von 10 Tagen vor dem Versanddatum am (Datum einfügen) entnommen wurde.]]</p> <p>⁽³⁾oder [wurde einem Erreger-Identifizierungstests auf Afrikanische Pferdepest gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/156/EG mit negativem Befund unterzogen, wobei der Test anhand einer Blutprobe durchgeführt wurde, die frühestens 14 Tage nach dem Datum der Einstellung in die vektorsichere Quarantäne und frühestens 72 Stunden vor dem Versanddatum am (Datum einfügen) entnommen wurde.]]</p>	
II.4	Erklärung zu den Transportbedingungen	
⁽³⁾⁽⁷⁾ entweder	[II.4.1 Das Tier wird aus einem der Statusgruppe A, B, C, D, E oder G zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet, und es wurden Vorkehrungen getroffen, um es direkt und nicht über einen Markt oder eine Sammelstelle in die Union zu befördern, ohne dass es mit anderen Equiden, die nicht mindestens den Gesundheitsanforderungen entsprechen, die in dieser Gesundheitsbescheinigung dargelegt sind, in Kontakt kommt.]	
⁽³⁾⁽⁷⁾ oder	II.4.1	Das Tier wird aus einem der Statusgruppe F zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet, und es wurden Vorkehrungen getroffen, um es direkt aus der vektorgeschützten Quarantänestation zu befördern, ohne dass es mit anderen Equiden in Kontakt kommt, mit denen keine Gesundheitsbescheinigung entweder für die Einfuhr oder für die zeitweilige Zulassung in die Union mitgeführt wird, und zwar
⁽³⁾ entweder		[unter vektorgeschützten Bedingungen zum Flughafen, wobei Vorkehrungen betroffen wurden, dass das Flugzeug zuvor mit einem im Versanddrittland amtlich zugelassenen Mittel gereinigt und desinfiziert sowie unmittelbar vor dem Abflug mit einem Sprühmittel gegen Vektorinsekten behandelt wurde.]]
⁽³⁾ oder		unter vektorgeschützten Bedingungen zu einem Seehafen in diesem Land oder Teil des Hoheitsgebiets des Landes, wobei Vorkehrungen getroffen wurden, es in einem Transportmittel zu befördern, das direkt für einen Hafen in der Union bestimmt ist, ohne in einem Hafen in einem Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes anzulegen, das nicht für den Eingang von Equiden in die Union zugelassen ist. Die Boxen wurden zuvor mit einem im Versanddrittland amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert sowie unmittelbar vor dem Ablegen mit einem Sprühmittel gegen Vektorinsekten behandelt.]]
	II.4.2	Es wurden Vorkehrungen getroffen und überprüft, um jeglichen Kontakt mit anderen Equiden zu verhindern, die in dem Zeitraum zwischen der Bescheinigung und dem Versand in die Union nicht mindestens den Gesundheitsanforderungen entsprechen, die in dieser Gesundheitsbescheinigung dargelegt sind.
	II.4.3	Die Transportmittel oder -container, in die das Tier verladen wird, wurden vor der Verladung mit einem im Versanddrittland amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert und sie sind derart beschaffen, dass Exkreme, Urin, Einstreu und Futter während des Transports nicht nach außen gelangen können.
II.5	Tierschutzklärung	
	Das im Feld I.28 beschriebene Tier wurde heute ⁽¹⁾ untersucht und als für die geplante Verbringung transportfähig befunden und es wurden Vorkehrungen getroffen, um seine Gesundheit und sein Wohlbefinden auf allen Etappen der Reise wirksam zu schützen.	
Erläuterungen:		
Teil I:		
Feld I.8:	Code des Versandlands oder des Teils des Hoheitsgebiets des Versandlands gemäß Anhang I Spalte 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission.	
Feld I.15:	Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggons/Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff) und sonstige Informationen angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle der Union darüber informieren.	

Erklärung des Besitzers/der Besitzerin oder seines/ihrer Vertreters bzw. seiner/ihrer Vertreterin zur zeitweiligen Zulassung eines registrierten Pferdes

Identifizierung des Tieres⁽¹⁾

Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Identifizierungssystem	Identifizierungsnummer	Alter	Geschlecht
Equus caballus

Der/die unterzeichnete Besitzer/in⁽²⁾ oder Vertreter/in des Besitzers/der Besitzerin⁽²⁾ des oben beschriebenen registrierten Pferdes erklärt hiermit, dass

- das Pferd
 - ^{(2)entweder} [während mindestens 40 Tagen vor dem Versanddatum in (Name des Versandlands oder des Teils des Hoheitsgebiets eines Versandlands einfügen) stand;]
 - ^{(2)oder} [ankam in (Name des Versandlands oder des Teils des Hoheitsgebiets eines Versandlands einfügen) während der vorgeschriebenen Aufenthaltsdauer von mindestens 40 Tagen vor dem Versanddatum:]
 - a) am(Datum einfügen) aus (Name des Landes, aus dem das Pferd in das Versandland oder den Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands gelangte, einfügen)
 - b) am(Datum einfügen) aus (Name des Landes, aus dem das Pferd in das Versandland oder den Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands gelangte, einfügen)
 - c) am(Datum einfügen) aus (Name des Landes, aus dem das Pferd in das Versandland oder den Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands gelangte, einfügen);]
- das Pferd während der 15 Tage vor dem Versanddatum nicht mit Tieren in Kontakt gekommen ist, die an einer infektiösen oder kontagiösen Seuche leiden, die auf Equiden übertragbar ist;
- die Beförderung in einer Art und Weise erfolgt, dass Gesundheit und Wohlbefinden des Pferdes auf allen Etappen der Reise wirksam geschützt werden können;
- die Bedingungen für den Aufenthalt und die Isolierung vor der Ausfuhr gemäß Nummer II.2 der mitgeführten Gesundheitsbescheinigung für das Versandland oder den Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands eingehalten werden;
- die Bedingungen für den Transport gemäß Nummer II.4 der mitgeführten Gesundheitsbescheinigung für das Versandland oder den Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands eingehalten werden;
- das Pferd während seines Aufenthalts in der Union für eine Dauer von weniger als 90 Tagen in folgenden Betrieben untergebracht wird:
 - a) vom..... (Datum) bis zum (Datum) in..... (Ort des Haltungsbetriebs) in
 - (Mitgliedstaat)
 - b) vom..... (Datum) bis zum (Datum) in..... (Ort des Haltungsbetriebs) in
 - (Mitgliedstaat)
 - c) vom..... (Datum) bis zum (Datum) in..... (Ort des Haltungsbetriebs) in
 - (Mitgliedstaat)
 - d) vom..... (Datum) bis zum (Datum) in..... (Ort des Haltungsbetriebs) in
 - (Mitgliedstaat);
- ihm oder ihr bewusst ist, dass, falls das Pferd von einem Mitgliedstaat der Union gemäß dieser Erklärung in einen anderen Mitgliedstaat verbracht wird, mit dem Tier eine von einem amtlichen Tierarzt des Versandmitgliedstaats ausgestellte Gesundheitsbescheinigung mitzuführen ist und dass diese Verbringung dem Empfängermitgliedstaat mitgeteilt werden muss;
- das Pferd die Union voraussichtlich am (Datum) an der Grenzstelle (Bezeichnung und Ort der Ausgangskontrollstelle) verlassen wird.

Name und Adresse des Besitzers/der Besitzerin⁽²⁾ oder seines/ihrer Vertreters bzw. seiner/ihrer Vertreterin⁽²⁾:
.....

Datum:(TT/MM/JJJJ)

.....
(Unterschrift)

⁽¹⁾ **Identifizierungssystem:** Das Tier muss über einen individuellen Code verfügen, durch den die Verknüpfung zwischen dem Tier und dem Identifizierungsdokument gemäß Artikel 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission hergestellt werden kann. Das Identifizierungssystem (z. B. Ohrmarke, Tätowierung, Brandzeichen, Transponder) und die Anbringungsstelle am Tier sind anzugeben.

Wenn mit dem Tier ein Tierpass mitgeführt wird, sollte dessen Nummer sowie der Name der beglaubigenden zuständigen Behörde angegeben werden.

Alter: Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) angeben.

Geschlecht: (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert).

⁽²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Abschnitt B

Muster der Gesundheitsbescheinigung und der Erklärung für die Durchfuhr von lebenden Equiden durch die Union aus einem Drittland oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlands in ein anderes Drittland oder einen anderen Teil des Hoheitsgebiets desselben Drittlands

LAND:

Veterinärbescheinigung EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1 Absender Name Anschrift Tel.-Nr.		I.2 Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a			
			I.3 Zuständige oberste Behörde					
			I.4 Zuständige örtliche Behörde					
	I.5 Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.		I.6 In der EU für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.					
	I.7 Ursprungsland	ISO-Code	I.8 Ursprungsregion	Code	I.9 Bestimmungsland	ISO-Code	I.10 Bestimmungsregion	Code
	I.11 Ursprungsort Name Anschrift		Zulassungsnummer		I.12			
	I.13 Verladeort		I.14 Datum des Abtransports					
	I.15 Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Unterlagen-Bezugsnummer		I.16 EU-Eingangsgrenzkontrollstelle					
			I.17 CITES-Nr(n).					
	I.18 Beschreibung der Tiere					I.19 Warencode (HS-Code) 01 01		
					I.20 Menge 1			
I.21					I.22 Anzahl Packstücke			
I.23 Plomben-/Containernummer					I.24			
I.25 Bescheinigung ausgestellt für: Registrierte Equiden <input type="checkbox"/> Zucht- und Nutzequiden <input type="checkbox"/> Schlachtequiden <input type="checkbox"/>								
I.26 Für Durchfuhr durch die EU in ein Drittland		X		I.27				
Drittland		ISO-Code						
I.28 Identifizierung des Tieres Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Identifizierungssystem Identifizierungsnummer Alter Geschlecht								

LAND		Durchfuhr – Equiden	
		II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
Teil II: Bescheinigung	II. Erklärung zur Tiergesundheit und zum Tierschutz		
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das in Feld I.28 bezeichnete, zu den Equiden gehörende Tier folgende Anforderungen erfüllt:		
	<ul style="list-style-type: none"> - Es wurde heute⁽¹⁾ untersucht und für frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit und eindeutigen Anzeichen eines Befalls mit Ektoparasiten befunden; - es ist nicht zur Schlachtung im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms bestimmt; - es erfüllt die Anforderungen gemäß den Nummern II.1 bis II.5 dieser Bescheinigung; - mit ihm wird eine schriftliche Erklärung mitgeführt, die von dem Besitzer/der Besitzerin des Tieres oder seinem/ihrer Vertreter bzw. seiner/ihrer Vertreterin unterzeichnet wurde. 		
	II.1	<i>Erklärung zum Drittland oder zum Teil des Hoheitsgebiets des Drittlands und zum Versandbetrieb</i>	
	II.1.1	Das Tier wird versendet aus (Name des Landes oder des Teils des Hoheitsgebiets des Landes einfügen), ein Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes, das/der zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung den Code ⁽²⁾ hat, der Statusgruppe ⁽²⁾ zugewiesen und für die zeitweilige Zulassung registrierter Pferde oder Einfuhren registrierter Pferde, registrierter Equiden sowie Zucht- und Nutzequiden zugelassen ist.	
	II.1.2	In dem Versandland sind die nachstehenden Krankheiten anzeigepflichtig: Afrikanische Pferdepest, Beschälseuche (<i>Trypanosoma equiperdum</i>), Rotz (<i>Burkholderia mallei</i>), Pferdeenzephalomyelitis (alle Formen einschließlich der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis), Ansteckende Blutarmut der Einhufer, Stomatitis vesicularis, Tollwut und Milzbrand.	
	II.1.3	Das Tier wird aus einem Land oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet,	
		a)	das/der als pferdepestfrei gemäß der Richtlinie 2009/156/EG gilt und in dem kein klinischer, serologischer (bei nichtgeimpften Tieren) oder epidemiologischer Nachweis für das Auftreten von Afrikanischer Pferdepest während der 2 Jahre vor dem Versanddatum vorliegt und in dem im Verlauf der 12 Monate vor dem Versanddatum keine Impfungen gegen diese Krankheit vorgenommen worden sind;
		b)	in dem in den 2 Jahren vor dem Versanddatum keine Fälle von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis aufgetreten sind;
		c)	in dem in den 6 Monaten vor dem Versanddatum keine Fälle von Beschälseuche aufgetreten sind;
	d)	in dem in den 6 Monaten vor dem Versanddatum keine Fälle von Rotz aufgetreten sind;	
	⁽³⁾ entweder [e)	in dem in den 6 Monaten vor dem Versanddatum keine Fälle von Stomatitis vesicularis aufgetreten sind;]	
	⁽³⁾ oder [e)	in dem in den 6 Monaten vor dem Versanddatum Fälle von Stomatitis vesicularis aufgetreten sind und in dem dem Tier am (Datum einfügen), d. h. in den 21 Tagen vor dem Versanddatum, eine Blutprobe entnommen wurde, die mit negativem Befund auf Antikörper gegen das Virus der Stomatitis vesicularis untersucht wurde	
		⁽³⁾ entweder [durch einen Virusneutralisationstest bei einer Serumverdünnung von 1:32.]	
		⁽³⁾ oder [durch einen ELISA-Test gemäß dem einschlägigen Kapitel der Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere (Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals) der OIE.]	

LAND

Durchfuhr – Equiden

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
II.1.4	Das Tier stammt nicht aus einem Haltungsbetrieb, der aus den Gründen gemäß den Nummern II.1.4.1 bis II.1.4.7 Sperrmaßnahmen unterliegt, und ist soweit bekannt in den Zeiträumen gemäß den Nummern II.1.4.1 bis II.1.4.7 nicht mit Tieren aus solchen Haltungsbetrieben in Kontakt gekommen, wobei die Sperrmaßnahmen für folgende Zeiträume gelten:	
(4)[II.1.4.1	bei Equiden mit Verdacht auf Beschälseuche: (3)entweder [6 Monate ab dem Datum des letzten oder letztmöglichen Kontakts mit einem Tier mit Verdacht auf Beschälseuche oder mit einem mit <i>Trypanosoma equiperdum</i> infizierten Tier;] (3)und/oder [bei Hengsten bis zum Zeitpunkt der Kastration;] (3)und/oder [30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten geschlachtet wurden;]]	
(4)[II.1.4.2	bei Rotz: (3)entweder [6 Monate ab dem Tag, an dem die erkrankten oder mit positivem Befund auf den Erreger <i>Burkholderia mallei</i> oder auf Antikörper gegen diesen Erreger untersuchten Equiden getötet und beseitigt wurden;] (3)und/oder [30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten getötet und beseitigt wurden;]]	
II.1.4.3	bei allen Formen der Pferdeenzephalomyelitis: (3)entweder [6 Monate ab dem Tag, an dem die erkrankten Tiere geschlachtet wurden;] (3)und/oder [6 Monate ab dem Tag, an dem die an den Viren, die West-Nil-Fieber, Östliche Pferdeenzephalomyelitis oder Westliche Pferdeenzephalomyelitis hervorrufen, erkrankten Tiere gestorben sind, aus dem Betrieb entfernt wurden oder vollständig genesen sind;] (3)und/oder [30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten geschlachtet wurden;]]	
II.1.4.4	bei Ansteckender Blutarmut der Einhufer: nachdem die infizierten Tiere geschlachtet wurden bis zu dem Zeitpunkt, an dem bei den verbleibenden Tieren in dem Betrieb bei einem Agargel-Immundiffusionstest (AGID- oder Coggins-Test) anhand von zwei im Abstand von 3 Monaten entnommenen Blutproben ein negativer Befund erzielt wurde;	
II.1.4.5	bei Stomatitis vesicularis: (3)entweder [6 Monate ab dem letzten Fall;] (3)und/oder [30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten geschlachtet wurden;]]	
II.1.4.6	bei Tollwut: 30 Tage ab dem letzten Fall und dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten;	
II.1.4.7	bei Milzbrand: 15 Tage ab dem letzten Fall und dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten.	
II.1.5	Soweit bekannt ist das Tier in den 15 Tagen vor dem Versanddatum nicht mit infizierten Equiden oder Equiden, bei denen eine infektiöse oder kontagiöse Seuche vermutet wird, in Kontakt gekommen.	
II.2	<i>Erklärung zum Aufenthalt und zur Isolierung vor der Ausfuhr</i>	
(3)entweder	[II.2.1 Das Tier wurde während mindestens 40 Tagen vor dem Versanddatum unter tierärztlicher Aufsicht in Betrieben gehalten, die sich in einem Versandland oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Versandlands befinden, das der Statusgruppe A, B, C, D, E oder G zugeordnet ist, und die (3)entweder [sich in einem Mitgliedstaat der Union befinden;] (3)und/oder [sich in einem Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes befinden, das/der den Code ⁽²⁾ hat und für die zeitweilige Zulassung registrierter Pferde in die Union zugelassen ist, und aus dem das Tier in das Versandland oder den Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands unter Bedingungen eingeführt wurde, die mindestens jenen der Rechtsvorschriften der Union für die zeitweilige Zulassung registrierter Pferde aus diesem Land oder diesem Teil des Hoheitsgebiets des Landes direkt in die Union entsprechen, und das/der (3)entweder [der gleichen Statusgruppe ⁽²⁾ zugeordnet ist wie das Versandland oder der Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands;]]]	

LAND

Durchfuhr – Equiden

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
	⁽³⁾ und/oder [der Statusgruppe A, B oder C zugeordnet ist;]]	
	⁽³⁾ und/oder [der Statusgruppe D, E oder G zugeordnet ist und es sich bei dem Tier um ein registriertes Pferd im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission handelt.]]	
⁽³⁾⁽⁵⁾ oder	II.2.1	Das Tier wurde während mindestens 60 Tagen vor dem Versanddatum unter tierärztlicher Aufsicht in Betrieben gehalten, die sich in einem der Statusgruppe F zugeordneten Versandland oder Teil des Hoheitsgebiets eines Versandlands befinden, oder es wurde während den 60 Tagen vor dem Versanddatum aus einem Mitgliedstaat der Union eingeführt, bevor es in die vektorgeschützte oder vektorsichere Quarantänestation gemäß Nummer II.2.2 verbracht wurde.]
⁽³⁾⁽⁵⁾ entweder	II.2.2	Das Tier wird aus einem der Statusgruppe E zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet und
	⁽³⁾ entweder	[es wurde in dem Versandland oder dem Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands vor Vektorinsekten geschützt in Isolierung gehalten und zwar mindestens 40 Tage vor dem Versanddatum oder – wenn es gemäß Nummer II.2.1 aus einem Mitgliedstaat der Union oder einem der Statusgruppe A, B, C, D, E oder G zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes eingeführt wurde – seit der Ankunft im Versandland oder in dem Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands.]
	⁽³⁾ oder	[es wurde unter amtstierärztlicher Aufsicht für mindestens 40 Tage vor dem Versanddatum oder – wenn es gemäß Nummer II.2.1 aus einem Mitgliedstaat der Union oder einem der Statusgruppe A, B, C, D, E oder G zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes eingeführt wurde, und das Versandland oder der Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands von der OIE als amtlich frei von der Afrikanischen Pferdepest anerkannt wurde – seit der Ankunft im Versandland oder dem Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands in entsprechenden Betrieben gehalten und
	⁽³⁾ entweder	[es handelt sich um ein registriertes Pferd im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission.]]
	⁽³⁾ oder	[das Versandland grenzt nicht an ein Land, in dem in den 2 Jahren vor dem Versanddatum Fälle von Afrikanischer Pferdepest aufgetreten sind.]]
⁽³⁾⁽⁵⁾ oder	II.2.2	Das Tier wird aus einem der Statusgruppe F zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet; seine Haltung erfolgte
	⁽³⁾ entweder	[in der zugelassenen vektorgeschützten Quarantänestation (Name der Quarantänestation einfügen) während der 40 Tage vor dem Versanddatum vom (Datum einfügen) bis zum (Datum einfügen); es blieb dort mindestens ab zwei Stunden vor Sonnenuntergang bis zwei Stunden nach Sonnenaufgang in dem vektorgeschützten Bereich, wurde unter amtstierärztlicher Aufsicht bewegt, nachdem vor dem Verlassen des Stalls Insektenabwehrmittel zusammen mit einem Insektizid gegen <i>Culicoides</i> aufgetragen wurden, und wurde dabei streng getrennt von nicht für die Ausfuhr in die Union vorbereiteten Equiden gehalten, und zwar unter Bedingungen, die mindestens jenen entsprechen, die für die zeitweilige Zulassung oder Einfuhren in die Union gelten.]]
	⁽³⁾ oder	[mindestens 14 Tage vor dem Versanddatum ununterbrochen in der zugelassenen vektorsicheren Quarantänestation (Name der Quarantänestation einfügen), wobei durch die ständige Überwachung des Vektorschutzes die Abwesenheit von Vektoren in dem vektorgeschützten Teil der Quarantänestation sichergestellt werden konnte.]]
	II.3	<i>Erklärung zu den Impfungen und medizinischen Untersuchungen</i>
⁽³⁾ entweder	II.3.1	Das Tier wurde in dem Versandland nicht gegen die Afrikanische Pferdepest geimpft und es liegen keine Hinweise darüber vor, dass es vorher geimpft wurde.]
⁽³⁾ oder	II.3.1	Das Tier wurde gegen die Afrikanische Pferdepest geimpft; diese Impfung wurde durchgeführt
	⁽³⁾ entweder	[mehr als 12 Monate vor dem Versanddatum.]]
	⁽³⁾ oder	[mehr als 60 Tage und weniger als 12 Monate vor dem Datum der Zulassung in den Teil des Hoheitsgebiets des Landes gemäß Nummer II.1.3 Buchstabe a, aus dem es versendet wird.]]
⁽³⁾⁽⁵⁾ oder	II.3.1	Das Tier wurde aus einem der Statusgruppe F zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet, und es wurde nicht mehr als 24 Monate und mindestens 40 Tage vor dem Eintreffen in der vektorgeschützten Quarantäne am (Datum einfügen) gegen die Afrikanische Pferdepest geimpft, indem gemäß den Herstellerangaben ein registrierter Impfstoff verabreicht wurde, der gegen die zirkulierenden Serotypen des Virus der Afrikanischen Pferdepest schützt.]

LAND

Durchfuhr – Equiden

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
II.3.2	Das Tier wurde in den 60 Tagen vor dem Versand nicht gegen die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis geimpft und der Versand erfolgte	
⁽³⁾ entweder	[aus einem Land, dessen gesamtes Hoheitsgebiet während mindestens zwei Jahren vor dem Versanddatum frei von der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis war.]	
⁽³⁾⁽⁵⁾ oder	[aus einem Teil des Hoheitsgebiets eines Landes, der der Statusgruppe C oder D zugeordnet ist und der mindestens die zwei Jahre vor dem Versanddatum frei von der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis war, und die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis tritt in den anderen Teilen des Hoheitsgebiets auf; die Tiere wurden	
⁽³⁾ entweder	[mindestens 60 Tage und höchstens 12 Monate vor dem Versanddatum mit einer vollständigen Erstimpfung und einer Auffrischungsimpfung gemäß den Herstellerangaben gegen die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis geimpft und war mindestens 21 Tage vor dem Versanddatum in vektorgeschützter Quarantäne und in diesem Zeitraum klinisch gesund, wobei seine täglich gemessene Körpertemperatur stets innerhalb des normalen physiologischen Bereichs lag und alle Equiden in demselben Haltungsbetrieb, die einen Anstieg der täglich gemessenen Körpertemperatur aufwiesen, mit negativem Befund einem Bluttest zur Virusisolierung zum Nachweis der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis unterzogen wurden.]]	
⁽³⁾ oder	[nicht gegen die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis geimpft und war mindestens 21 Tage in vektorgeschützter Quarantäne und in diesem Zeitraum klinisch gesund, wobei seine täglich gemessene Körpertemperatur stets innerhalb des normalen physiologischen Bereichs lag und alle Equiden in demselben Haltungsbetrieb, die einen Anstieg der täglich gemessenen Körpertemperatur aufwiesen, mit negativem Befund einem Bluttest zur Virusisolierung zum Nachweis der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis unterzogen wurden; zudem wurde das zu versendende Tier mit negativem Befund einem Diagnostest auf Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis unterzogen, der auf einer Probe beruhte, die frühestens 14 Tage nach der Einstellung in die vektorgeschützte Quarantäne entnommen wurde, und blieb bis zum Versand vor Vektorinsekten geschützt;]]	
⁽³⁾ oder	[einem Hämagglutinationshemmtest auf Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis unterzogen, der in demselben Labor und am selben Tag durchgeführt wurde anhand von zwei im Abstand von 21 Tagen am (Datum einfügen) und am (Datum einfügen) entnommen Proben, von denen die zweite in den 10 Tagen vor dem Versanddatum entnommen wurde, und bei dem der Antikörpertiter nicht anstieg; zudem wurde das Tier mit negativem Befund einem RT-PCR-Test (Reverse Transkriptase-Polymerase-Kettenreaktion) zum Nachweis des Genoms des Virus der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis anhand einer Probe unterzogen, die innerhalb der 48 Stunden vor dem Versand am (Datum einfügen) entnommen wurde, und wurde vom Zeitpunkt der Probenahme für den RT-PCR-Test bis zum Verladen zum Versand durch eine Kombination aus der Anwendung zugelassener Insektenabwehrmittel und Insektiziden auf dem Pferd und Desinfektion der Stallung und des Transportmittels vor Vektorangriffen geschützt.]]	
⁽³⁾⁽⁵⁾ entweder	[II.3.3 Das Tier wird aus Island versendet, das amtlich bescheinigt frei von Ansteckender Blutarmut der Einhufer ist und wo es seit seiner Geburt dauerhaft gehalten wurde und nicht mit Equiden in Kontakt gekommen ist, die aus anderen Ländern nach Island verbracht wurden.]	
⁽³⁾ oder	[II.3.3 Das Tier wurde mit negativem Befund einem Agargel-Immundefusionstest (ADIG- oder Coggins-Test) oder einem ELISA-Test auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer anhand einer Blutprobe unterzogen, die am (Datum einfügen) entnommen wurde, wobei dieses Datum innerhalb	
⁽³⁾ entweder	[eines Zeitraums von 90 Tagen vor dem Versanddatum liegt.]	
⁽³⁾ oder	[eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versanddatum aus einem der Statusgruppe D, E oder F zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes, liegt.]	

LAND

Durchfuhr – Equiden

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
⁽³⁾ [II.3.4	Das Tier wird aus einem der Statusgruppe B oder E zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes oder aus Brasilien, China oder Thailand oder aus einem Land versendet, in dem in den 3 Jahren vor dem Versanddatum Fälle von Rotz gemeldet wurden, und es wurde mit negativem Befund einem Komplementbindungstest auf Rotz bei einer Serumverdünnung von 1:5 unterzogen, durchgeführt anhand einer am (<i>Datum einfügen</i>), d. h. in den 30 Tagen vor dem Versanddatum, entnommenen Blutprobe.]	
⁽³⁾⁽⁵⁾ [II.3.5	Das Tier wird aus einem der Statusgruppe C oder D zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet; außerdem ^{(3)entweder} [wurden in dem Versandland oder dem Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands mindestens in den 2 Jahren vor dem Versanddatum keine Fälle von Westlicher oder Östlicher Pferdeenzephalomyelitis amtlich gemeldet.]] ^{(3)oder} [wurde das Tier mit einer vollständigen Erstimpfung und einer Auffrischungsimpfung gemäß den Herstellerangaben innerhalb von 6 Monaten und mindestens 30 Tage vor dem Versanddatum mit einem Totimpfstoff gegen Westliche und Östliche Pferdeenzephalomyelitis geimpft, wobei die letzte Impfung am (<i>Datum einfügen</i>) erfolgte.]] ^{(3)oder} [wurde das Tier mindestens 21 Tage vor dem Versanddatum in vektorgeschützter Quarantäne gehalten und wurde während dieses Zeitraums durch dasselbe Labor und am selben Tag Hämagglutinationshemmtests auf Westliche und Östliche Pferdeenzephalomyelitis unterzogen ^{(3)entweder} [anhand einer Blutprobe, die am (<i>Datum einfügen</i>), d. h. in den 10 Tagen vor dem Versanddatum, entnommen wurde, mit negativem Befund.]]] ^{(3)oder} [anhand von zwei Blutproben, die im Abstand von 21 Tagen am (<i>Datum einfügen</i>) und am (<i>Datum einfügen</i>) entnommen wurden, wobei letztere innerhalb der 10 Tage vor dem Versanddatum entnommen wurde und kein Anstieg der Antikörpertiter festzustellen war.]]]	
⁽³⁾ [II.3.6	Das Tier wird aus einem der Statusgruppe G zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes oder aus einem Land versendet, in dem in einem Zeitraum von mindestens 2 Jahren vor dem Versanddatum Fälle von Japanischer Enzephalitis bei Equiden amtlich gemeldet wurden, und das Tier ^{(3)entweder} [stammt aus einem Haltungsbetrieb, um den in einem Umkreis von mindestens 30 km in den 21 Tagen vor dem Versanddatum keine Fälle von Japanischer Enzephalitis aufgetreten sind.]] ^{(3)oder} [war mindestens 21 Tage vor dem Versanddatum in vektorgeschützter Quarantäne und in diesem Zeitraum lag seine täglich gemessene Körpertemperatur stets innerhalb des normalen physiologischen Bereichs; zudem wurde es ^{(3)entweder} [einem Hämagglutinationshemmtest oder einem Virusneutralisationstest auf Japanische Enzephalitis unterzogen, der in demselben Labor und am selben Tag durchgeführt wurde anhand von zwei im Abstand von mindestens 14 Tagen am (<i>Datum einfügen</i>) und am (<i>Datum einfügen</i>) entnommenen Blutproben, wobei die zweite innerhalb von 10 Tagen vor dem Versanddatum entnommen wurde und der Antikörpertiter zwischen den beiden Proben nicht mehr als vierfach anstieg, und das Tier blieb bis zum Versand vor Vektorinsekten geschützt.]]] ^{(3)oder} [anhand einer nicht eher als 7 Tage nach Beginn der Isolierung am (<i>Datum einfügen</i>) entnommenen Blutprobe mit negativem Befund einem IgM Bindungs-ELISA-Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Japanischen Enzephalitis unterzogen und blieb bis zum Versand vor Vektorinsekten geschützt.]]]	